



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 10A

➔ **Agrarrecht und
ländliche Entwicklung**

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt
und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Bearbeiter: Dr. Roland GÜNTHER
Tel.: (0316)877/6912
Fax: (0316)877/6900
E-Mail: fa10a@stmk.gv.at

E-Mail: office@lebensministerium.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-18.01-54/2010-1

BMLFUW-LE.4.3.1/0019-
I/2/2010

Graz, am 20. August 2010

Ggst.: Pflanzenschutzgesetz 2011;
Stellungnahme des Landes Steiermark

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 18.06.2010, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Pflanzenschutzgesetzes 2011 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu den Kosten:

Die Kostenpositionen (Personalkosten, Raumkosten und Reisekosten) werden nachvollziehbar für das Jahr geschätzt und erläutert.

Bezüglich der diesem Aufwand gegenüber zu stellenden „kostendeckenden Gebühr“ fehlen jedoch nähere Angaben über die tatsächlich vereinnahmten Gebühren inkl. Reisekosten im Jahr 2008 und es kann daher nicht nachvollzogen werden, ob die Gebühren – wie in den Erläuterungen ausgeführt - tatsächlich kostendeckend sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu § 18, Abs. 1:

§ 18 (1) lautet:

„Der Betrieb ist vom Landeshauptmann auf Antrag zur Verwendung von Pflanzenpässen zu autorisieren, wenn sich bei einer Untersuchung gemäß § 13 Abs. 1 erweist, dass die darin festgelegten Voraus-

8052 Graz-Wetzelsdorf • Krottendorferstraße 94

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel: Bus Linie 33, Haltestelle Neupauerweg

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Dieses Dokument wurde mittels e-Mails vom 08.08.2010 erstellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

www.parlament.gv.at

setzungen erfüllt sind.“

Diese Formulierung entspricht der geltenden Fassung.

Der Hinweis, „dass die darin (d.h. im § 13 Abs. 1) festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.“ ist jedoch irreführend, zumal in § 13 Abs.1 lediglich die Vorschriften festgelegt sind, nach deren Maßgabe die amtlichen Untersuchungen durchzuführen sind.

Welche Voraussetzungen dabei vom Betrieb zu erfüllen sind, um autorisiert zu werden, ist nicht Gegenstand des § 13 Abs. 1.

Die Sinn störende Wortfolge „darin festgelegten“ sollte daher entfallen und § 18 Abs. 1 wie folgt lauten:

„Der Betrieb ist vom Landeshauptmann auf Antrag zur Verwendung von Pflanzenpässen zu autorisieren, wenn sich bei einer Untersuchung gemäß § 13 Abs. 1 erweist, dass die Voraussetzungen erfüllt sind.“

2. Zu § 42 Ziffer 5.:

§ 42 Z. 5. des Entwurfs lautet:

„5. die Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzverfahren sowie die Einhaltung bestimmter Fruchtfolgen;“

Diese Formulierung entspricht § 3 Z. 5. des geltenden Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes, in welchem Bestimmungen für die Landesgesetzgebung sowohl hinsichtlich der Pflanzenschutzmaßnahmen, als auch der Pflanzenschutzmittelanwendung grundsätzlich festgelegt sind.

Da die phytosanitären Bestimmungen des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes nunmehr als Grundsatzbestimmungen in das Pflanzenschutzgesetz 2011 und die für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln relevanten Bestimmungen des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes nunmehr als Grundsatzbestimmungen in das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 integriert werden sollen, kann die Wortfolge „die Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln“ in Z. 5. des Entwurfs für das Pflanzenschutzgesetz 2011 entfallen.

Z. 5. könnte wie folgt lauten:

„5. die Anwendung und die Überwachung bestimmter Pflanzenschutzverfahren sowie die Einhaltung bestimmter Fruchtfolgen;“

oder alternativ dazu:

„5. die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzverfahren sowie die Einhaltung bestimmter Fruchtfolgen;“

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt, dies nur elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Fachabteilungsleiter

(Dr. Alfred Temmel)